



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Audiovisuelle Aufzeichnungen in Strafprozessen nutzbar machen

Der Landtag wolle beschließen:

Aussagen im Strafverfahren sollen künftig audiovisuell aufgezeichnet werden und die bisherige Beschränkung der Aufzeichnung auf wenige Fälle soll entfallen.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass

- eine audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung von Beschuldigten in allen Fällen verpflichtend wird,
- eine audiovisuelle Aufnahme aller Hauptverhandlungen im ersten Rechtszug vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten stattfindet,
- die Aufzeichnungen der Verfahren im ersten Rechtszug zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte nicht öffentlich zugänglich sind, sondern lediglich zu den Akten genommen werden,
- die Nutzung der Aufnahme im Revisionsverfahren auf die Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten oder Widersprüche zwischen Urteil und Aufzeichnung beschränkt wird, soweit dies für die Entscheidung relevant ist.

Begründung:

In Hauptverhandlungen können in Deutschland derzeit nur bei Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung Tonaufzeichnungen für wissenschaftliche und historische Zwecke zugelassen werden. Auch bei Beschuldigtenvernehmungen sieht das Gesetz eine audiovisuelle Aufzeichnung nur für ausdrücklich normierte Ausnahmefälle vor.

Im internationalen Vergleich, beispielsweise am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, werden die verschriftlichten Protokolle bereits seit Jahren erfolgreich durch eine audiovisuelle Aufzeichnung ergänzt.

Demgegenüber steht die Protokollierung im Strafverfahren in Deutschland:

Sie entspricht in weiten Teilen dem Stand der Dokumentationstechnik des 19. Jahrhunderts. Verfahrensbeteiligte notieren sich den von ihnen wahrgenommenen Inhalt der Beweisaufnahme handschriftlich. Gerade in komplexen und langen Verfahren können diese Notizen, die von Einzelpersonen angefertigt werden, fehlerhaft oder unvollständig sein.

Auch die Richter bewältigen aktuell eine Doppelaufgabe, indem sie einerseits die Beweisaufnahme durchführen und parallel dazu die Ergebnisse dieser Beweisaufnahme dokumentieren müssen. Darüber hinaus ist in Revisionsverfahren die Abweichung der Urteilsgründe von der Beweisaufnahme nur sehr eingeschränkt, auf Grundlage des Protokolls, nachweisbar.

Den Ansprüchen an Transparenz und Objektivität des Strafverfahrens wird diese Praxis längst nicht mehr gerecht. Eine audiovisuelle Aufzeichnung von Aussagen dient der besseren Wahrheitsfindung im Strafprozess und senkt das Risiko von Fehlurteilen erheblich. Die technischen Voraussetzungen hierfür liegen seit langer Zeit vor. Verfahren werden so beschleunigt und objektiver und dennoch umfassender dokumentiert als bisher.